

Professor Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.

Realisierung der regionalen ÖV-Planung mittels Auftragsvergabe: Möglichkeiten, Grenzen, Durchführung



Gliederung

- A. Kommunale Verkehrsgestaltung durch Nahverkehrsplanung
- B. Realisierungsmöglichkeiten
 - I. Der Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit als Grenze
 - II. Nahverkehrsplanung und Auftragskonzeption
- C. Vergabe von Aufträgen im ÖPNV
 - I. Weichenstellung: allgemeines vs. Verkehrsvergaberecht
 - II. Verfahrensrechtliche Aspekte
 - 1. Beschaffung von Verkehren nach allgemeinem Vergaberecht
 - 2. Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
- D. Ausblick: Änderungen durch das 4. Eisenbahnpaket

A. Kommunale Verkehrsgestaltung durch Nahverkehrsplanung

- Nahverkehrsplan seit 1996 zentrales Instrument der kommunalen Verkehrsgestaltung
- zahlreiche ungeklärte Fragen, z.B.
 - Bestimmung der bei der Aufstellung zu beteiligten Unternehmen
 - konkrete Inhalte, insb. Detailschärfe (§ 8 Abs. 3 PBefG: „Rahmen für die Entwicklung des ÖPNV“)
 - Potenzielle Grundlage für Verkehrsbestellungen

B. Realisierungsmöglichkeiten

I. *Der Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit als Grenze*

- § 8 Abs. 4 S. 1 PBefG kein striktes Gebot, sondern (normativ vielfältig abgesicherte) Präferenz des Gesetzgebers
- (europarechtlich gebotene) Einschränkung durch Legaldefinition der Eigenwirtschaftlichkeit in § 8 Abs. 4 S. 2 PBefG
- kommt ein eigenwirtschaftliches Verkehrsangebot zustande, stellt sich die Frage nach einer Bestellung nicht mehr

- Widersprüche zwischen beantragtem Verkehr und Nahverkehrsplan müssen nicht hingenommen werden, vgl. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. d, Abs. 2a, Abs. 2b S. 2 PBefG
- aber: Nahverkehrsplan, der Verkehrsunternehmen damit übereinstimmende Verkehre wirtschaftlich unmöglich machen würde, verstößt gegen den Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit

II. *Nahverkehrsplanung und Auftragskonzeption*

- Nahverkehrsplan als Grundlage für die Bestellung?
- vgl. § 6 Abs. 2 ÖPNVG LSA: Anforderungen an den ÖPNV sind „als Grundlage für die Vergabe von Verkehrsleistungen“ in den Nahverkehrsplan aufzunehmen
- aber: keine rechtliche Verpflichtung zur Realisierung der Vorgaben des Nahverkehrsplans nötigenfalls im Wege der Auftragsvergabe
- Verkehrsbestellung, welche den Vorgaben des Nahverkehrsplans widerspricht, ist rechtlich problematisch

- wegen Rahmencharakters kann der Nahverkehrsplan regelmäßig nur als Ausgangspunkt für die Auftragskonzeption dienen
- Verweis möglich, vgl. § 8a Abs. 2 S. 6 PBefG
- Konkretisierung i.d.R. nötig

C. Vergabe von Aufträgen im ÖPNV

I. Weichenstellung: allgemeines vs. Verkehrsvergaberecht

- Vorrang des allgemeinen Vergaberechts nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 2 S. 1 PBefG
- nur soweit dessen Anwendungsbereich reicht, also nicht bei
 - Dienstleistungskonzessionen
 - Inhouse-Vergabe
- andernfalls Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

II. *Verfahrensrechtliche Aspekte*

1. Beschaffung von Verkehren nach allgemeinem Vergaberecht
 - i.d.R. Durchführung eines offenen Verfahrens geboten, § 101 Abs. 2, Abs. 7 S. 1 GWB
 - funktionale Ausschreibung i.S.v. § 8 EG Abs. 2 Nr. 2 VOL/A
 - zulässig
 - kann adäquates Mittel sein, die Unternehmen in die Ausfüllung des (vom Aufgabenträger ggf. anzureichernden) Rahmens des Nahverkehrsplans einzubeziehen
 - häufig aber nicht empfehlenswert wegen Inflexibilität des offenen Verfahrens
 - ggf. Zulassung von Nebenangeboten nach § 9 EG Abs. 5 VOL/A, die ihrerseits mit dem Nahverkehrsplan kompatibel sein müssen

2. Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
 - wettbewerbliches Vergabeverfahren nach Art. 5 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, § 8b PBefG
 - stets durchzuführen, sofern die Voraussetzungen für eine Direktvergabe nicht vorliegen
 - nur partielle normative Ausgestaltung
 - erhebliche Spielräume der Aufgabenträger bei der Verfahrensausgestaltung
 - Direktvergabe
 - nur in den normativ vorgesehenen Konstellationen zulässig
 - Keine grundlegend bessere Realisierbarkeit des Nahverkehrsplans

D. **Ausblick: Änderungen durch das 4. Eisenbahnpaket**

- Vorschlag einer Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 um einen neuen Art. 2a: „Pläne für den öffentlichen Verkehr und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“
 - verpflichtende Aufstellung und regelmäßige Aktualisierung von detailgenauen Plänen für den öffentlichen Personenverkehr vor, die sich auf sämtliche relevanten Verkehrsträger beziehen
 - „Aufstellung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge [müssen] mit den geltenden Plänen für den öffentlichen Verkehr in Einklang stehen.“
- Im Falle der Verabschiedung müssen Nahverkehrsplanung und Auftragsvergabe von vornherein als konzeptionelle Einheit gesehen werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht

Forschungsstelle für Verkehrsmarktrecht

Carl-Zeiß-Straße 3

07743 Jena

Tel.: 03641 / 942220

Fax: 03641 / 942222

E-Mail: matthias.knauff@uni-jena.de